



Nienburg, im Januar 2021

### Informationsblatt zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt Nienburg/Weser betreibt die Reinigung von öffentlichen Straßen nach der gültigen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nienburg/Weser (Straßenreinigungssatzung) vom 29.09.2020 als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt nach den Vorgaben für Gebührekalkulation.

Bis zum 31.12.2020 war als Leistungseinheit für die Straßenreinigungsgebühr die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, festgesetzt.

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung ist der Wechsel der Leistungseinheit (LE) von „Frontmeter“ auf „Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche“ erforderlich. Zudem wurden die Straßenverzeichnisse aktualisiert, die Reinigungsklassen angepasst sowie Grundstücke erfasst, die bevorteilt sind aber bisher nicht veranlagt wurden. Der Gebührensatz in Höhe von 0,90 € pro Leistungseinheit wurde vom Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 24.11.2020 bestätigt. Dieser gilt ab dem 01.01.2021.

Die EDV-technische Umstellung der Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr wird einige Zeit in Anspruch nehmen, sodass vorerst keine Gebührenbescheide versandt werden. Diese werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte verschickt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bis zur endgültigen Bearbeitung aller Datensätze keine Auskunft zu den Berechnungen einzelner Objekte erteilt werden.

Aus organisatorischen Gründen erhalten alle Grundstückseigentümer dieses Infoschreiben unabhängig davon, ob dort eine Straßenreinigung stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadt Nienburg/Weser  
Sachgebiet Abgaben

Zur besseren Übersicht dient die folgende Tabelle:

Die Beispielrechnung basiert auf einem Grundstück mit einer Straßenfrontlänge von 22 Metern und einer Grundstücksgröße von 605 m<sup>2</sup>.  
Die Leistungseinheit (LE) ab dem 01.01.2021 beträgt 24.

	Bemessungsgrundlage	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse IV/3
	605 m <sup>2</sup>			
				Neu: Reinigungsklasse IV
Gebühren bis 31.12.2020	22 Frontmeter	22,88 €	45,76 €	68,64 €
Gebühren ab 01.01.2021	LE 24	21,60 €	43,20 €	86,40 €